

18. Tage für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
" " " von 20 bis inkl. 50 Pfund	— " 30 "
" " " bis inkl. 100 Pfund	— " 50 "
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— " 15 "
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— " 25 "
" jede beginnenden 100 Pfund mehr	— " 25 "
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— " 5 "

* * *

19. Ortsstatut,

betreffend Straßenreinigung und Hauskehrichtabfuhr.

Auf Grund des § 2 der Hannoverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Stadtbezirk Harburg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Harburg übernimmt für diejenigen öffentlichen Straßen, Straßenteile und Plätze, welche durch Beschluß der städtischen Kollegien dazu bestimmt werden, die Reinigung der Fahrbahn, der Fußwege und Gassen in folgendem Umfange.

§ 2. I. Die von der Stadt übernommene Straßenreinigung umfaßt:

1. die regelmäßige Reinigung der Fußgänger- und Fahrbahnflächen,
2. die regelmäßige Abfuhr von Schnee und Eis.

II. Den Anliegern verbleibt:

1. das Bestreuen der Fußwege bei Schnee- und Eisglätte,
2. die Reinigung der Fußwege, die im Winter infolge Schneefalles oder eintretenden Tauwetters erforderlich wird, desgleichen die Beseitigung der außerordentlichen Verunreinigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, die durch die Anlieger oder deren Mieter verursacht ist.

§ 3. 1. Mit der Straßenreinigung übernimmt die Stadt zugleich die regelmäßige Abfuhr des Hauskehrichts.

2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Bauschutt, Abfälle von gewerblichen Anlagen, Stalldünger und flüssige Abgänge aller Art.

§ 4. 1. Ausgaben und Einnahmen der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr werden in dem Etat der Straßenreinigung verbucht.

2. Vorschüsse und Überschüsse des Straßenreinigungsetats sind auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§ 5. I. Die gesamten Ausgaben der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr und der Vernichtung des Hauskehrichts werden zur Hälfte von den Anliegern aufgebracht und zur Hälfte von der Kämmereikasse übernommen. Der Beitrag der Anlieger, den sie für das Quadratmeter der vor ihrem Grundstücke bis zur Straßenmitte liegenden Straßenfläche und für den wöchentlichen Reinigungstag zu zahlen haben, darf für das Jahr 6 J. nicht übersteigen. Für mehr als 4 wöchentliche Reinigungstage sind die Anlieger Beiträge zu zahlen nicht verpflichtet.

II. Soweit die Stadtgemeinde in den einzelnen Straßen die Straßenreinigung nicht übernommen hat, wird Haus- und Straßenkehrichtabfuhr, wo sie von der Stadt bisher ausgeführt wurde, unentgeltlich besorgt.

III. Die vor Eckgrundstücken liegenden Straßentreuzungen werden nicht mitberechnet. Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkte der Straßenfluchtlinien aus gemessen.

IV. Soweit die Entfernungen von der Grenze des Anliegers (Beginn des Bürgersteiges) bis zur Straßenmitte 9 m überschreiten wird die überschüssige Fläche